

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

IUR
Institut für
Unternehmensrecht

**Entwicklungen im deutschen
und europäischen Aktienrecht:
UMAG und Aktionärsrichtlinie**

Professor Dr. Ulrich Noack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

-
Vortrag KPMG Roundtable

Übersicht

- **1. Teil:**
Zur Gesetzgebung im Aktienrecht
- **2. Teil:**
Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und
Modernisierung des Anfechtungsrechts
- **3. Teil:**
Der Vorschlag einer Richtlinie über die Ausübung
gewisser Aktionärsrechte

Einleitung UMAG Richtlinie

Organhaftung Hauptversammlung

UMAG

- Organhaftung
 - Business Judgement Rule
 - Sonderprüfung
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- Hauptversammlung
 - Anfechtung
 - Teilnahme
 - Auskunftsrecht
 - Versammlungsablauf
 - Aktionärsforum

EinleitungUMAGRichtlinie

OrganhaftungHauptversammlung

Business Judgement Rule

- § 93 Abs. 1 AktG:
 - Satz 1: Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
 - Satz 2: Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

EinleitungUMAGRichtlinie

OrganhaftungHauptversammlung

Business Judgement Rule

- § 93 Abs. 2:
- Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Business Judgement Rule

- Unternehmerische Entscheidung
 - Prognose, Beurteilungsspielraum
- Nicht: gesetzliche, satzungsmäßige, vertragliche Pflichten

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Business Judgement Rule

- Angemessene Information
 - „Instinkt, Erfahrung, Phantasie, Gespür für künftige Entwicklungen“ (RegBegr)
 - Nicht: routinemäßige Beratervoten
 - Dokumentation des Entscheidungsprozesses
- Wohl der Gesellschaft
 - Keine sachfremden Einflüsse
 - Keine privaten Sonderinteressen

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Sonderprüfung

- Erweiterung einerseits
 - 1% Grundkapital
 - 100 000 € anteiliges Grundkapital
- Restriktion andererseits
 - Klagezulassung
 - Tatsachen für Unredlichkeiten
 - Tatsachen für grobe Gesetzesverstöße
 - Haltedauer
 - 3 Monate vor der HV
 - bis zur Entscheidung
- Kostenfolge bei grob fahrlässigem Antrag

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Ersatzansprüche

- 1% Grundkapital; 100 000 € anteilig
- Klagezulassung (§ 148 Abs. 1 Satz 2 AktG):
 - Das Gericht lässt die Klage zu, wenn
 - 1. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie ... von den behaupteten Pflichtverstößen ... auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten,
 - 2. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben,
 - 3. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes ... ein Schaden entstanden ist, und
 - 4. der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Anfechtung

- Grundlagen des Anfechtungsrechts
 - „wirksamste Waffe des Aktionärs“
 - Fehlentwicklungen
- Rechtspolitische Forderungen
 - Quorum
 - Haltezeit
 - Rechtliches Interesse
 - Unternehmerischer Aktionär / Anlageaktionär

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Modifikationen durch das UMAG

- Einschränkung bei Verletzungen des Informationsrechts
 - *irrelevante Information*
 - *Bewertungsinformation*
- Wirkungsbeschränkung durch Freigabeverfahren

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Anfechtung wegen Informationsmängel

- **§ 243 Abs. 4 Satz 1 AktG:**
„Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein *objektiv* urteilender Aktionär die Erteilung der Information als *wesentliche* Voraussetzung für die *sachgerechte* Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte.“

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Amtliche Begründung zu § 243 IV 1

- „Der objektiv urteilende Aktionär ist der vernünftig und im wohlverstandenen Unternehmensinteresse handelnde Aktionär.

Dieser Aktionär verfolgt keine kurzfristigen Ziele, sondern ist an der langfristigen Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Gesellschaft interessiert.“

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Amtliche Begründung zu § 243 IV 1

- Es kommt darauf an, dass der Fragegegenstand so gewichtig ist, dass die Antwort (die aber nicht bekannt ist) das Verhalten des vernünftigen Aktionärs beeinflusst hätte.
- Beispiel

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Anfechtung wegen Informationsmängel

■ § 243 Abs. 4 Satz 2 AktG:

„Auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen *in* der Hauptversammlung über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit von Ausgleich, Abfindung, Zuzahlung oder über sonstige Kompensationen kann eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden, wenn das Gesetz für Bewertungsrügen ein *Spruchverfahren* vorsieht.“

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Probleme des neuen § 243 IV 2

- Erosion der Aktionärsinformation?
- Totalverweigerung
- Informationen *vor* der Hauptversammlung: Fortgeltung der BGH-Rechtsprechung?

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Anfechtung: weitere Folgeregelungen

- Anfechtungsbefugnis: Vorerwerb
 - „wenn er die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte“
- Bekanntmachung jeder Verfahrensbeendigung
 - „Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten.“
(§§ 248a, 149 Abs. 2 S. 3 AktG)

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Freigabeverfahren

- **§ 246a**
- (1) Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307) Klage erhoben, so kann das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.
- (2) Ein Beschluss nach Absatz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. (...)

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Freigabeverfahren

- Vorbild: § 16 III UmwG und § 319 VI AktG
- Anwendungsbereich:
 - Kapitalmaßnahme
 - Unternehmensvertrag
- Keine rechtliche Registersperre, aber ...
- Freigabe:
 - unzulässig
 - offensichtlich unbegründet
 - Interessenabwägung

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Freigabeverfahren

- Rechtsfolgen
 - „Der rechtskräftige Beschluss ist für das Registergericht bindend; die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann.“ (§ 246a Abs. 3 AktG)
 - Bestandskraft der Eintragung auch bei späterem Erfolg der Klage!
 - § 246a IV 2 Halbs. 1 AktG
 - § 242 II 5 AktG
 - Ggf. Schadenersatz in Geld (dulde und liquidiere)

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Teilnahme an der HV

- Hinterlegung abgeschafft
- Aktionärslegitimation durch Register
 - Namensaktien: zentral bei der Gesellschaft
 - Inhaberaktien: dezentral bei den Banken
- „Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus“ (§ 123 Abs. 3 Satz 2 AktG)
- „Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln ... einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen“ (Satzungsklausel)
- Stichtag bei Inhaberaktien: 21 Tage

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Teilnahme an der HV

- Reichweite des Nachweises:
 - „Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die *Teilnahme* an der Hauptversammlung oder die Ausübung des *Stimmrechts* als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“ (§ 123 III 4 AktG)
- Teilnahme iwS:
 - Auskunftsrecht
 - Widerspruch
- Nicht:
 - Dividende
 - Anfechtungsbefugnis

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Aktionärsforum

- Grundidee
- Kein Forum, sondern Litfasssäule
- Aufruf ohne Begründung;
Verweis auf Internetseite
 - Exkurs: auch beim Gegenantrag (§ 126 AktG)?
- Praxis

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

elektronischer
Bundesanzeiger

Startseite Kontakt Übersicht Hilfe / Informationen Impressum / AGB Datenschutzerklärung Bundesanzeiger Verlag

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Suche: Suchen

elektronischer Bundesanzeiger

Ihr Navigationsverlauf >>> Startseite - Gesellschaftsbekanntmachungen - Aktionärsforum - Publikationen Zurück

Aktionärsforum
Aufforderung - berichtet

Mit der Nutzung des Aktionärsforums und dessen Daten akzeptieren Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das "Aktionärsforum" im "Elektronischen Bundesanzeiger".

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: 05.05.2006 08:07:01 Zurück zum Forum

Aufforderungstext: ...

Deutsche Bank AG

Geltendmachung von Ersatzansprüchen, §§147, 148 AktG

Termin der Hauptversammlung: 01.06.2006

Dr. Dieter Hahn beabsichtigt die Durchführung von Klagezulassungs- und anschließenden Klageverfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dr. Rolf-E. Breuer nach § 148 AktG. Dr. Hahn fordert alle Aktionäre auf, die ihre Aktien vor dem 04.02.2002 erworben haben, sich anzuschließen und der zu diesem Zweck gegründeten BGB- Gesellschaft beizutreten.

Eine Begründung finden Sie unter: <http://www.relativ-komfortabel.de>

Dieter Hahn (Aktionär)
Kardinal-Faulhaber-Straße 15
80333 München
E-Mail: info@relativ-komfortabel.de

Neuer Hinweis Neue Aufforderung zu dieser Gesellschaft Berichten Löschen

Copyright 2006, Bundesanzeiger Verlag

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Auskunftsrecht

- Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, ... soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.
(§ 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG)
- Kritik: Steilvorlage für Profi-Kläger ?
- Moderne Aktionärskommunikation !

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Versammlungsablauf

- „Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken ...“.
(§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG)
- Klausel – bzw. Ausübungskontrolle durch die Rechtsprechung ungewiss
- Limitierung auch ohne Satzung- bzw. GO-Grundlage?

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Einberufung

- 30 Tage
- Duales System:
- Einberufung im E-Bundesanzeiger
- Mitteilung an die Aktionäre
 - Namensaktien: auch per E-Mail
 - Inhaberaktien: via Banken
 - Problem: Praxis ist zT nicht auf Bestandsnachweis eingestellt, sondern verfährt im alten Modus weiter.

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

3. Teil: EU-Richtlinie

- Vorschlag für eine
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
 PARLAMENTS UND DES RATES**
 über die Ausübung der Stimmrechte durch
 Aktionäre von Gesellschaften, die ihren
 eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben
 und deren Aktien zum Handel auf einem
 geregelten Markt zugelassen sind
- Januar 2006

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Ziele des RL-Vorschlags

- „Es soll gewährleistet werden, dass alle Hauptversammlungen rechtzeitig einberufen werden und alle der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig verfügbar sind.“
- Beseitigung jeglicher Form der Aktiensperrung im Vorfeld der Hauptversammlung.
- Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse für die Beteiligung an Hauptversammlungen auf elektronischem Wege.
- „Gebietsfremde Aktionäre“ sollen unkomplizierte Möglichkeiten zur Ausübung ihres Stimmrechts haben, die nicht an die Anwesenheit bei der Hauptversammlung gebunden sind.“

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Inhalt des RL-Vorschlags

- Nicht: Kompetenzen der HV
- Anwendungsbereich: börsennotierte Gesellschaften
- Einladung und Zugang zur HV
- Fragerecht
- Stimmrechtsvertretung
- Abstimmung in Abwesenheit

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

HV-Teilnahme

- Einladung (Art. 5)
 - 30 Kalendertage vorher zu „versenden“
 - Neuer Vorschlag: „convocation“ 20 Werkstage vorher; Versendung an „depositories“
 - Duales System des deutschen Rechts auf dem Prüfstand
- Zugang (Art. 7)
 - Stichtag (nicht früher als 30 Tage vor der HV)
 - Geeigneter Nachweis kann verlangt werden

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Fragerecht (Art. 9)

- „Die Aktionäre haben das Recht, auf der Hauptversammlung mündlich Fragen zu stellen und/ oder dies vor der Hauptversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zu tun.“
- Fragerecht *vor* der HV
 - Systembruch?
 - Quorum ?
- Fehlende Regelung der Rechtsfolgen

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Stimmrecht

- Vertretung
 - Bedeutung für die HV
 - Rechtskulturen
- Ausübung in Abwesenheit
 - „Briefwahl“
 - Auch hier: Systembruch?

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Kritik

- Wettbewerb statt Harmonisierung
- Dreieck: Anleger-Intermediär-Gesellschaft ungenügend adressiert (wer ist Aktionär?)
- Rechtsfolgen unbestimmt
- Fokus auf Präsenz-HV versteinern

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung

Verfahren

- Vorschlag der Kommission: Januar 2006
- Reformulierung durch österr. Ratspräsidentschaft: April 2006
- Stellungnahme EU-Parlamentsausschüsse: Mai/Juni 2006
 - Rechtsausschuss (Lehne)
 - Wirtschaftsausschuss (Klinz)
- Verabschiedung 2006?
- Umsetzung bis 1.1.2008

Einleitung

UMAG

Richtlinie

Organhaftung

Hauptversammlung



Professor Dr. Noack
Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
Tel: 0211-8111453
www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack
Ulrich.Noack@uni-duesseldorf.de